



Wir wechseln und beraten. Neutral und kostenlos

[Über uns](#) [Aktuelles](#) [Wechsel-Service](#) [Vergleichsrechner](#) [Kündigungshilfe](#) [Rechtshilfe](#)

Achtung:

Am 03. und 31.10.2023, jeweils ein Dienstag, finden aufgrund der Feiertage in Niedersachsen keine Beratungen im Bürgerhaus Schortens statt.

Die Themenübersicht für diesen Newsletter:

1. Gaspreisreduzierung durch veränderte Umlagen und Entgelte
2. Gebäude-Energie-Gesetz (GEG)
3. Versteckte Preiserhöhungen
4. Unsere Wechselempfehlungen für September 2023
5. Strom- und Gaspreisentwicklung
6. Persönliche Beratung im Bürgerhaus Schortens

1. Gaspreisreduzierung durch veränderte Umlagen und Entgelte

Der Marktgebietsverantwortliche für den gesamten Gasmarkt in Deutschland, die **Trading Hub Europe** GmbH (THE), hat die neuen Sätze der Umlagen und Entgelte für das Gaswirtschaftsjahr 23/24 - welches vom 01.10.2023 bis 30.09.2024 läuft - bekannt gegeben.

Ab dem 01.10.2023 gilt:

- Die Erhebung der RLM- und die SLP-Bilanzierungsumlage entfällt. Bisher lagen diese bei 0,39 ct/kWh (RLM-Lieferstellen) bzw. 0,5700 ct/kWh (SLP-Lieferstellen).
- Die Gasspeicherumlage entfällt ebenfalls. Bisher lag sie bei 0,038 bzw. sollte auf 0,145 ct/kWh im 4. Quartal steigen.
- Das Konvertierungsentgelt sinkt von 0,045 ct/kWh auf 0,021 ct/kWh.

Damit reduziert sich der Nettogaspreis für den normalen Haushalt um 0,632 ct/kWh entspricht bei 7 % MwSt. **0,67624 ct/kWh Brutto.**

Die ersten Versorger geben diese Kostenreduzierung bereits zum 01.10.2023 weiter und damit ergibt sich automatisch ein **Sonderkündigungsrecht**. Der Rest der Versorger muss dem nicht folgen, im Gegenteil, die meisten Versorger werden die Entscheidungen, die noch anstehen, abwarten.

Aber: Im Oktober / November 2023 werden die weiteren gesetzlichen Kostenbestandteile, unabhängig vom Gaswirtschaftsjahr, für das Kalenderjahr 2024 festgelegt:

- Die Energiesteuer
 - bleibt sie weiterhin unverändert bei **0,550 ct/kWh**.
- Die CO₂-Bepreisung
 - soll für 2024 nur um 0,0908 ct/kWh auf **0,6348 ct/kWh** angehoben werden (§ 10 Abs. 2 Nr. 4 BEHG) oder
 - wird der ursprüngliche Wert von 45 €/t angesetzt? Entspricht dann **0,8562 ct/kWh**
- Die Speicherumlage nach § 35e EnWG

- derzeit 0,038 ct/kWh – entfällt ab 01.10.2023 wird zum 01.04.2024 angepasst.
- Die Mehrwertsteuer
 - sollte bis 31.03.2024 auf dem reduzierten Satz von 7% bleiben
 - es gibt erste Anzeichen, dass schon ab 01.01.2024 wieder die 19 % gelten sollen
- Preisdeckelung bei 12 ct/kWh für 80% des Verbrauchs von 2021
 - gilt nur bis zum 31.12.2023, kann aber bis 30.04.2024 verlängert werden (es gibt erste Anzeichen, dass diese Regelung verlängert wird)

Die Marktgegebenheiten zum Jahreswechsel 23/24

Die Gasspeicher sind voll und damit sollte der Gaspreis stabil bleiben, aber entscheidend ist unter anderem, dass der Winter nicht wesentlich kälter ausfällt als im Vorjahr und der sparsame Verbrauch der Haushalte (14 % weniger als 2022) weiter Bestand hat, denn sonst kann es wieder zu höheren Preisen an der Börse kommen.

Es wird sich also im Spätherbst noch einiges tun. Wir informieren rechtzeitig. Nutzen Sie, wenn möglich, schon jetzt die Möglichkeit zum Wechsel.

2. Gebäude-Energie-Gesetz (GEG)

Der Entwurf zur Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) ist beschlossen.

- **Heizungen müssen ab 2024 mindestens mit einem Anteil von 65 Prozent mit Energieträgern aus erneuerbaren Energien betrieben werden.**

Neben dieser Grundsatzaussage sind aber die **Details** wichtig!

[Wir haben hier für Sie die wichtigen Punkte zusammengefasst.](#)

[Wer sich für den Gesetzesentwurf interessiert, kann ihn hier nachlesen.](#)

3. Versteckte Preisanpassungen

Grundsätzlich

Lieferanten müssen sich bei einer Preisänderung an die vertraglich vorgegebenen Vereinbarungen und die gesetzlichen Vorgaben halten, d.h.

- Preisänderungen müssen Ihnen, einen Monat bevor die Änderung gelten soll, mitgeteilt werden.
- Der Lieferant muss Sie über den Grund, die Voraussetzungen und den Umfang der Änderung informieren.
- Der Versorger muss Sie auf ihr Sonderkündigungsrecht hinweisen.

Vor allem aber muss die Preisanpassung aus dem Schreiben klar hervorgehen. Wenn der Lieferant die Voraussetzungen für eine Preisänderung nicht erfüllt, ist sie unzulässig.

Die Realität

Den Versorgern fallen immer wieder neue Tricks ein. Die nachfolgende Variante wird zurzeit an die Kunden verschickt.

Es ist eigentlich eine Jahresrechnung, aber

- zusätzlich ist ein Preisangebot mit einer Verlängerung der (eingeschränkten) Preisgarantie enthalten. Teilw. mit schlechteren Konditionen als im noch laufenden Vertrag.
- Es wird ein Termin angegeben, bis zu dem der Kunde diesem Angebot zustimmen kann. – kommt das Angebot nicht infrage, muss ich ja nichts weiter tun, und die Sache damit erledigt und alles läuft weiter wie bisher.
- Weit gefehlt, denn in dem weiteren umfangreichen Text ist eine Preisanpassung enthalten. Verschachtelte Sätze umschreiben diesen Vorgang, so dass er leicht überlesen wird, denn genau dieses ist die Absicht, die dahintersteckt.

Lesen Sie jedes Schreiben Ihres Energieversorgers aufmerksam durch, auch wenn es nach Werbung aussieht.

Im Zweifelsfall [kontaktieren](#) Sie uns.

Nachfolgend einige Infos, für die, die mehr dazu wissen wollen

1. Wie erkenne ich eine versteckte Preiserhöhung

Es gibt verschiedene Anzeichen, die auf eine versteckte Preiserhöhung hindeuten:

- Die Preisänderung ist als Werbeflyer getarnt.
- Die Überschrift bzw. der Betreff ist allgemein gehalten und gibt keinen Hinweis auf eine Vertragsänderung.
- Sie werden nicht auf Ihr Sonderkündigungsrecht hingewiesen.
- Der Text ist sehr positiv und allgemein formuliert und verleitet Verbraucherinnen sowie Verbraucher dazu, ihn nur kurz zu überfliegen, weil keine wichtigen Informationen erwartet werden. Es wird nicht eindeutig von einer Preiserhöhung gesprochen, stattdessen wird die Preiserhöhung umschrieben oder sogar gleichbleibende Preise versprochen.
- Die Preiserhöhung wird erst kurz vor Ende bzw. auf der letzten Seite des Schreibens erwähnt.
- Im Fließtext eines mehrseitigen Textes ist die Preisänderung ohne Hervorhebung (z. B. in Großschrift oder in fett) angekündigt
- Das Schreiben enthält widersprüchliche Formulierungen (z. B. Schutz vor Preiserhöhungen, Preisgarantie, sehr attraktive Konditionen)

2. Preiserhöhung fällt erst bei der Abrechnung bzw. bei höheren Abschlägen auf.

In vielen Fällen entdecken Verbraucherinnen und Verbraucher die bereits erfolgte Preiserhöhung erst, wenn sie ihre Jahresabrechnung kontrollieren, höhere Arbeits- und/oder Grundpreise feststellen bzw. die Abschläge höher angesetzt werden.

So gehen Sie vor:

- Prüfen Sie die in den letzten 15 Monaten erhaltenen Schreiben (auch E-Mails) Ihres Energieversorgers, ob Sie eine Preiserhöhung übersehen oder eine versteckte Preiserhöhung erhalten haben.
- Beschweren Sie sich schriftlich bei Ihrem Versorger, dass Ihre Abrechnung falsche Preise enthält und auf welchen Rechnungsbetrag Sie kommen. Nutzen Sie diesen [Musterbrief](#) der Bundesnetzagentur. Wird Ihrer Beschwerde nicht abgeholfen, können Sie ein [Schlichtungsverfahren](#) einleiten.
- Eventuell bietet Ihnen Ihr Energielieferant einen Vergleich an. Wenn Sie das Vergleichsangebot nicht annehmen möchten, können Sie der Rechnung auch nachträglich mit Verweis auf [§ 41 Abs. 5 EnWG](#) widersprechen

4. Unsere Wechselempfehlungen für Oktober 2023

Aufgrund der extrem hohen Preiserhöhungen bei Strom und Gas sollte man bei laufenden Verträgen die schriftliche Preisanpassung des Anbieters abwarten und nicht einfach kündigen. Bitte lassen Sie sich eine Empfehlung geben.

Die nachfolgenden Übersichten für die Bereiche Weser-Ems, Wilhelmshaven, Bremen, Emden und Norden dienen zur allgemeinen Information und beziehen sich auf den Erstellungszeitpunkt. Bitte beachten Sie, dass sich die Energiepreise stündlich ändern können und damit auch die jeweils günstigsten Anbieter. Die Tabellen sind dementsprechend nur eine Momentaufnahme.

Nutzen Sie für eine Empfehlung bzw. für ein Angebot bitte unbedingt unseren "[Wechsel-Service](#)".

Die Ersparnis bei einem Strom- oder Gaswechsel im Oktober 2023						
vom jeweiligen Grundversorger im Weser / Ems - Bereich zum derzeit Günstigen am Markt (die kleinen Grundversorger, Stadtwerke Wittmund, Norderney u. Borkum werden nicht verglichen) Die Auswirkungen der Preisdeckelung werden nicht mehr berücksichtigt						
Weser-Ems (26419) / Grundversorger EWE						
Stromverbrauch	Empfehlung 1		Empfehlung 2		Grundvers. ab 01.07.	Ersparnis
Single :	1.500 kWh	goldgas	523 €	Lichtblick	523 €	EWE comfort. 746 € 223 € 42,6%
Paar:	2.500 kWh	Lichtblick	747 €	goldgas	764 €	EWE comfort. 1.116 € 369 € 49,4%
n. Haush.:	3.500 kWh	eprimo	1.005 €	Lichtblick	1.009 €	EWE comfort. 1.485 € 480 € 47,8%
Gasverbrauch	Empfehlung 1		Empfehlung 2		Grundvers. ab 01.07.	Ersparnis
70m2:	12.000 kWh	goldgas	1.112 €	NEW	1.119 €	EWE comfort. 1.853 € 741 € 66,6%
Wohn.	18.000 kWh	MAINGAU	1.549 €	goldgas	1.550 €	EWE comfort. 2.688 € 1.139 € 73,5%
Haus	24.000 kWh	MAINGAU	2.039 €	goldgas	2.048 €	EWE comfort. 3.523 € 1.484 € 72,8%

Stadt W-haven (26389) / Grundversorger GEW								
Stromverbrauch		Empfehlung 1		Empfehlung 2		Grundversorger	Ersparnis	
Single :	1.500 kWh	goldgas	469 €	Lichtblick	475 €	GEW basis	707 €	238 € 50,6%
Paar:	2.500 kWh	Lichtblick	702 €	goldgas	725 €	GEW basis	1.106 €	404 € 57,5%
n. Haush.:	3.500 kWh	eprimo	957 €	Lichtblick	957 €	GEW basis	1.505 €	548 € 57,2%
Gasverbrauch		Empfehlung 1		Empfehlung 2		Grundversorger	Ersparnis	
70m2:	12.000 kWh	goldgas	1.054 €	NEW	1.061 €	GEW basis	1.825 €	771 € 73,2%
Wohn.	18.000 kWh	MAINGAU	1.526 €	goldgas	1.527 €	GEW basis	2.662 €	1.136 € 74,4%
Haus	24.000 kWh	MAINGAU	2.005 €	yippie	2.031 €	GEW basis	3.499 €	1.494 € 74,5%

Stadt Bremen (28211) / Grundversorger SWB								
Stromverbrauch		Empfehlung 1		Empfehlung 2 <small>Schließen</small>		Grundversorger	Ersparnis	
Single :	1.500 kWh	goldgas	476 €	Lichtblick	480 €	SWB basis	634 €	158 € 33,2%
Paar:	2.500 kWh	Lichtblick	711 €	goldgas	717 €	SWB basis	982 €	271 € 38,1%
n. Haush.:	3.500 kWh	eprimo	972 €	Lichtblick	972 €	SWB basis	1.331 €	359 € 36,9%
Gasverbrauch		Empfehlung 1		Empfehlung 2		Grundversorger	Ersparnis	
70m2:	12.000 kWh	goldgas	1.189 €	yippie	1.201 €	SWB basis	1.359 €	170 € 14,3%
Wohn.	18.000 kWh	goldgas	1.697 €	MAINGAU	1.699 €	SWB basis	1.979 €	282 € 16,6%
Haus	24.000 kWh	MAINGAU	2.231 €	goldgas	2.241 €	SWB basis	2.599 €	368 € 16,5%

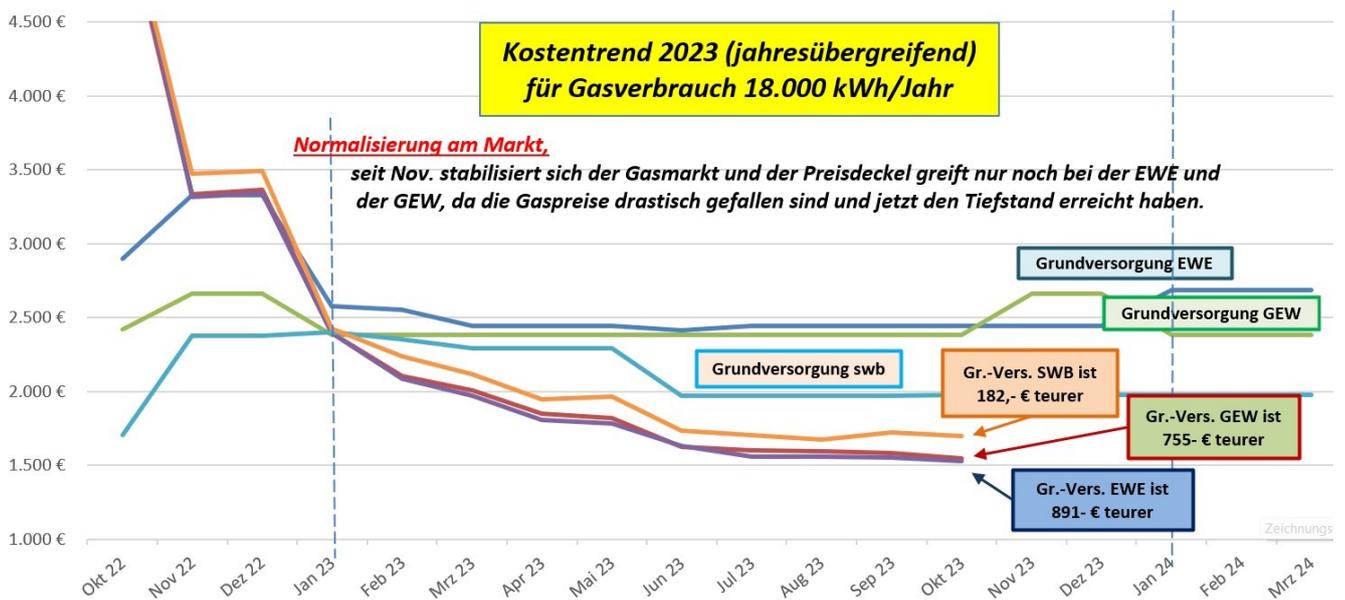
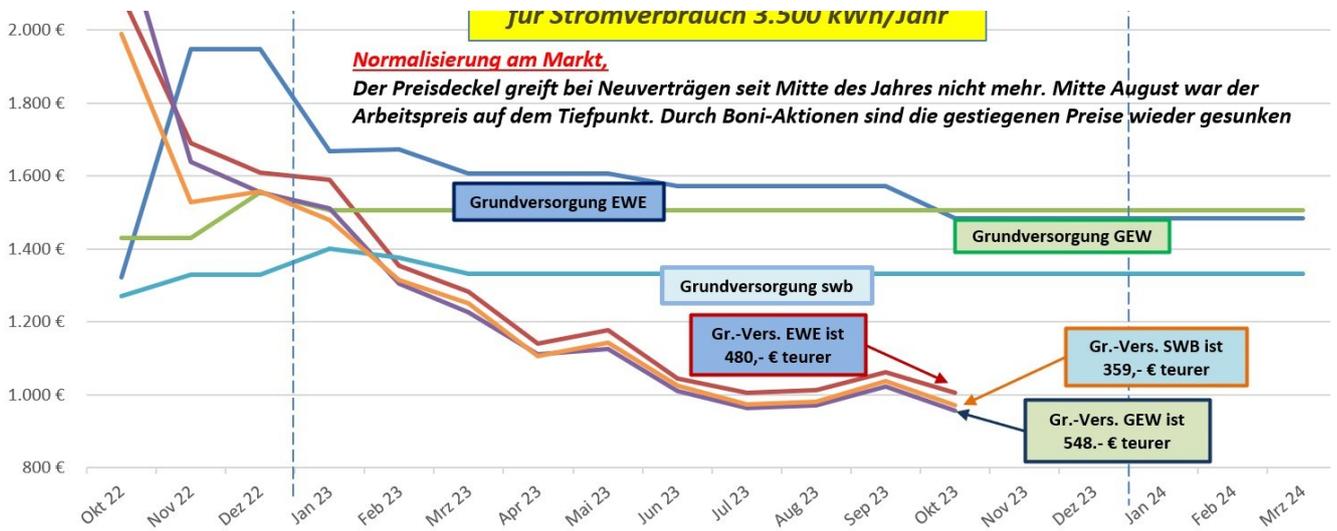
Stadt Norden (26506) / Grundversorger SWN								
Stromverbrauch		Empfehlung 1		Empfehlung 2		Grundversorger	Ersparnis	
Single :	1.500 kWh	Lichtblick	498 €	goldgas	520 €	SWN basis	694 €	196 € 39,4%
Paar:	2.500 kWh	Lichtblick	736 €	goldgas	774 €	SWN basis	1.094 €	358 € 48,6%
n. Haush.:	3.500 kWh	eprimo	1.013 €	Lichtblick	1.014 €	SWN basis	1.493 €	480 € 47,4%
Gasverbrauch		Empfehlung 1		Empfehlung 2		Grundversorger	Ersparnis	
70m2:	12.000 kWh	goldgas	1.113 €	NEW	1.119 €	SWN basis	1.936 €	823 € 74,0%
Wohn.	18.000 kWh	MAINGAU	1.583 €	goldgas	1.585 €	SWN basis	2.834 €	1.251 € 79,0%
Haus	24.000 kWh	MAINGAU	2.079 €	goldgas	2.085 €	SWN basis	3.732 €	1.653 € 79,5%

Stadt Emden (26721) / Grundversorger SWE								
Stromverbrauch		Empfehlung 1		Empfehlung 2		Grundversorger	Ersparnis	
Single :	1.500 kWh	Lichtblick	485 €	goldgas	497 €	SWE klassik	692 €	207 € 42,7%
Paar:	2.500 kWh	Lichtblick	736 €	goldgas	776 €	SWE klassik	1.091 €	355 € 48,3%
n. Haush.:	3.500 kWh	Lichtblick	1.030 €	goldgas	1.051 €	SWE klassik	1.491 €	461 € 44,8%
Gasverbrauch		Empfehlung 1		Empfehlung 2		Grundversorger	Ersparnis	
70m2:	12.000 kWh	goldgas	1.140 €	yippie	1.153 €	SWE klassik	2.214 €	1.074 € 94,2%
Wohn.	18.000 kWh	MAINGAU	1.636 €	goldgas	1.637 €	SWE klassik	3.238 €	1.602 € 97,9%
Haus	24.000 kWh	MAINGAU	2.173 €	goldgas	2.180 €	SWE klassik	4.262 €	2.089 € 96,1%

5. Strom- und Gaspreisentwicklung

Aus den folgenden Tabellen können Sie die Strom- und Gaspreisentwicklung in Friesland, Wilhelmshaven und Bremen entnehmen. Sowohl im Strom- als auch im Gasmarkt vergleichen wir die Grundversorgungstarife der EWE, GEW und SWB mit den aktuellen Marktpreisen anderer Anbieter.

Diese Trends sind - bis auf wenige Ausnahmen - für das gesamte Bundesgebiet so abbildbar.



6. Persönliche Beratung im Bürgerhaus Schortens

Wir sind wieder zu den gewohnten Zeiten im Bürgerhaus Schortens anzutreffen: Dienstagabend von 18:00 bis 20:00 Uhr sowie Donnerstagsvormittag von 09:00 bis 11:00 Uhr.

Unser Team ist natürlich auch telefonisch unter 04423 9270024 oder per E-Mail für Sie erreichbar.

Wichtig: Keine persönlichen Beratungen unter der Vereinsanschrift, sondern nur im Bürgerhaus Schortens in der Weserstr. 1.

Sprechen Sie uns bei Fragen gerne an.

Beste Grüße aus Schortens

Das Team von "Bezahlbare Energie e. V."

Bezahlbare Energie e. V.
Ammerländer Str. 4
26419 Schortens
E-Mail: info(at)bezahlbare-energie.de
Telefon: 04423 9270024
Telefax: 04423 9270026

1. Vorsitzender:
Günter Hinrichs
guenter.hinrichs(at)bezahlbare-energie.de

2. Vorsitzender:
Detlef Beekmann
detlef.beekmann(at)bezahlbare-energie.de

Registergericht: Amtsgericht Oldenburg
Registernummer: VR 200977

Beratungen nur im Bürgerhaus Schortens
Weserstr. 1
26419 Schortens